

**Landesentwicklungsprogramm Bayern  
Teilfortschreibung Entwurf vom 14.12.2021**

Äußerung Klimaschutzmanagement

---

- **Nr. 1.3.1 Klimaschutz, Abs. 1**

*(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden*

Zentrales Ziel des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ist, dass der Freistaat bis 2040 klimaneutral wird. Sämtliche Planungen und Maßnahmen müssen entsprechend dieser Zielsetzung gestaltet sein und negative Auswirkungen auf die Klimabilanz konsequent vermieden werden. Um dies sicherzustellen, sollte der Absatz als Ziel (Z) in Form einer verbindlichen Muss-Bestimmung formuliert werden.

- **1.3.2 Anpassung an den Klimawandel, Abs. 1**

*(G) Die räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.*

Die Bayerische Staatsregierung formuliert in der Bayerischen Klimaanpassungsstrategie (BayKLAS 2016) für das Handlungsfeld Raumordnung unter anderem folgendes Handlungsziel: „Die Raumordnung koordiniert Raumnutzungen auf Landes- und Regionalebene unter Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels.“ Um dies sicherzustellen, sollte der Absatz als Ziel (Z) in Form einer verbindlichen Muss-Bestimmung formuliert werden.

- **Nr. 3.1.1 „Integrierte Siedlungsentwicklung“, Abs. 4**

*(G) Die Ausweisung größerer Siedlungsflächen soll überwiegend an Standorten erfolgen, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird.*

Die genannten Standortanforderungen sind sehr wesentlich für eine nachhaltige, energie- und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung. Es sollten daher als Grundsatz nicht nur gelten, dass eine Mehrheit der Siedlungsflächen diese Standortanforderungen erfüllen soll, sondern dass bei notwendigen Flächenausweisungen jeweils konsequent vorrangig auf Flächen zurückgegriffen wird, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Satz sollte entsprechend lauten: „Die Ausweisung größerer Siedlungsflächen soll vorrangig an Standorten erfolgen, an denen [...]“

21.01.2022,

Maria Kasperczyk

Klimaschutzmanagement

Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz